

Abteilung: Steuerabteilung

Zahl: vo

Rathausplatz 1 ~ 4810 Gmunden

Bearbeiter: Hubert Vogl

T: +43 7612 794 228

F: +43 7612 794 258

firmenabgaben@gmunden.ooe.gv.at

Gmunden, 21.12.2021

Gemäß § 94 OÖ Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird hiermit während zwei Wochen öffentlich kundgemacht:

Tarifordnung für den evangelischen Friedhof

nach dem Beschluss des Gemeinderates vom 13.12.2021:

Auf Grund des Pachtvertrages mit der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Gmunden vom 13. 12.1999 wird festgelegt:

1. Für die Benützung des Friedhofgrundes infolge der Errichtung bzw. den Bestand einer Grabstätte in der im Punkt 3. bezeichneten Art, sowie für die Inanspruchnahme der Friedhofeinrichtungen, ist ein Entgelt zu entrichten.
2. Abgabepflichtig im Sinne dieser Tarifordnung ist jeweils der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte bzw. der Auftraggeber für die Durchführung einer Beerdigung oder Beisetzung.
3. Entgelte:

a) Grabplatzentgelt:

Dieses Entgelt gilt für jeweils 10 Jahre vom 1. Jänner des Jahres, in welchem die Belegung erstmals erfolgte, gestaffelt nach Art der Grabstätte.

Reihengrab, einfach	€	158,00	Tiefgrab, einfach	€	186,00
Reihengrab, zweifach	€	224,00	Tiefgrab, zweifach	€	250,00
Reihengrab, dreifach	€	290,00	Tiefgrab, dreifach	€	316,00
Reihengrab, vierfach	€	358,00	Tiefgrab, vierfach	€	381,00

Zuschlag für die vorstehend angeführten Grabstätten:

a) für Rاندlage € 51,00 b) für Grabstätte an der Friedhofsmauer € 133,00

Gruft, einfach	€	633,00	Kindergrab	€	133,00
Gruft, zweifach	€	805,00	Urnengrab f. 2 Urnen	€	133,00
Gruft, dreifach	€	975,00	Urnengrab f. 4 Urnen	€	197,00
Gruft zw. d. Gräbern	€	488,00	Wandgrab, gemauert	€	488,00

b) Friedhofentgelt:

Das Friedhofentgelt beträgt jährlich je Grabstätte € 23,00 unabhängig von Art und Größe des Grabes.

c) Beisetzungsentgelte:

Pauschalbeträge für gesonderte Leistungen der Friedhofverwaltung anlässlich einer Beerdigung:

Seite 1 von 2



Erdbestattungen im Einzelgrab	€	827,00		
Gruft	€	484,00	Urnengrab	€ 313,00
Kindergrab	€	382,00	Urnennische	€ 189,00
Exhumierung je Grabstätte	€	550,00	Exhumierung Urne	€ 144,00
Kostenersatz für Exhumierung pro Sarg aus Grüften	€	161,00	Beisetzung von Totgeburten und Föten in Erdgräbern	€ 313,00

Für Erd- und Urnenbestattungen an Freitagen ab 12:00 Uhr wird ein Zuschlag von 28,5 % zu dem jeweiligen Beisetzungsentgelt pro Begräbnis gerechnet.

d) Friedhof-Sonderentgelt:

Liege-Entgelt im Kühlraum täglich € 43,00

e) Kostenbeitrag bei Auflassung von Gräbern (Pauschalbeträge):

Urnen- u. Kindergrab € 51,00 Einfachgrab € 107,00 Doppelgrab € 160,00

Sollte jedoch bei einer Grabstätte auf Grund ihrer Größe bzw. den damit verbundenen Aufwand, mit den oa. Pauschalbeträgen nicht das Auslangen gefunden werden können, sind der tatsächliche Arbeitsaufwand (Stundensatz) bzw. die angefallenen Entsorgungskosten in Rechnung zu stellen.

4. Fälligkeit der Entgelte:

1. Das Entgelt gemäß Punkt 3. a) ist fällig:
 - a) bei erstmaliger Belegung der Grabstätte – nach Ablauf eines Monats nach Zustellung der Vorschreibung;
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes auf weitere 10 Jahre – nach Ablauf eines Monats vom Tagesdatum der Vorschreibung an gerechnet.
Bei Fristverlust treten mit 31. Dezember des Vorschreibungsjahres die Bestimmungen der geltenden Friedhofsordnung für den evangelischen Friedhof (§ 18 Abs.6) in Kraft.
2. Das jährlich zu entrichtende Friedhofentgelt gemäß Punkt 3. b) ist nach Ablauf eines Monats vom Tagesdatum der Vorschreibung an gerechnet, fällig.
3. Die Entgelte gemäß Punkt 3. c), d) und e) sind nach Ablauf eines Monats nach Zustellung der Entgeltvorschreibung fällig.
5.
 1. Erfolgt die erstmalige Belegung der Grabstätte nach dem 30. Juni eines Jahres, so wird das Friedhofentgelt um 50 % ermäßigt.
 2. Erfolgt die erstmalige Belegung der Grabstätte erst im Dezember eines Jahres, entfällt das Friedhofentgelt.
6. Ermäßigungen des Friedhofentgeltes von derzeit € 23,00 sind über Antrag möglich.
100 % Ermäßigung wird jenen Personen gewährt, deren Einkommen um nicht mehr als 10 % über den jeweils geltenden ASVG-Richtsätzen liegt, 50 % Ermäßigung, wenn sie um nicht mehr als 25 %, und 25 % Ermäßigung, wenn sie nicht mehr als 35 % überschritten werden.
7. Bei vorzeitigem Verzicht auf eine Grabstätte erfolgt keine Rückerstattung bereits entrichteter Entgelte.

Diese Tarifordnung tritt mit 01.01.2022 in Kraft.